

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ganztagsbetreuung (Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mertingen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Ganztagsbetreuung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Mertingen erhebt für die Ganztags-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung der Schulkinder Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in die Betreuungseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Betreuungseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Betreuungseinrichtung entlassen wird.

Die Gebühr wird für 10 Monate eines Jahres (Oktober bis Juli) erhoben. Dieses außerschulische Betreuungsangebot soll an mindestens zehn Stunden pro Woche besucht werden.

§ 4 Höhe der Gebühr

Zeitmodell/Betreuungszeit:

1	Mittagsbetreuung:	11:30 – 13:30 Uhr	20,00 € mtl.
2	Nachmittagsbetreuung:	13:00 – 17:00 Uhr (Mo-Do)	45,00 € mtl.
3	Ganztagesbetreuung:	11:30 – 17:00 Uhr (freitags bis 13 Uhr)	55,00 € mtl.
4	Nachmittagsbetreuung:	14:00 – 17:00 Uhr (Mo-Do)	35,00 € mtl.

Ermäßigung

Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Betreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind folgende Gebühr erhoben:

Zeitmodell/Betreuungszeit:

1	Mittagsbetreuung:	11:30 – 13:30 Uhr	10,00 € mtl.
2	Nachmittagsbetreuung:	13:00 – 17:00 Uhr (Mo-Do)	23,00 € mtl.
3	Ganztagesbetreuung:	11:30 – 17:00 Uhr (freitags bis 13 Uhr)	28,00 € mtl.
4	Nachmittagsbetreuung:	14:00 – 17:00 Uhr (Mo-Do)	18,00 € mtl.

Besuchen drei und mehr Kinder einer Familie gleichzeitig das Betreuungsangebot, werden für das dritte und weitere Kinder keine Gebühren erhoben.

Ermäßigungen aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid etc.).

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung, vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Kalendermonates im Voraus zu bezahlen. Bareinzahlungen der Gebühr bei der Verwaltung der Betreuungseinrichtung ist nicht zulässig.

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Ziff. 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO zu entrichten.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Mertingen die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

Gemeinde Mertingen
Mertingen, 09. August 2006

Albert Lohner
Erster Bürgermeister